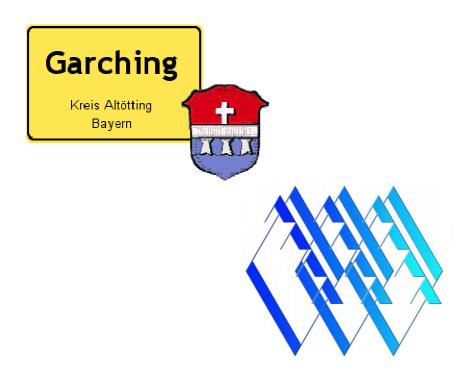
Satzung des Vereines Eigenheimerbund Garching/Alz - Hart/Alz - Schroffen - Engelsberg e.V. gegründet 1939



Eigenheimerbund

Garching/Alz - Hart/Alz - Schroffen - Engelsberg

Sitz Garching a. d. Alz

Mitglied beim Eigenheimerverband Bayern e.V.

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Eigenheimerbund Garching/Alz – Hart/Alz – Schroffen - Engelsberg

Er hat seinen Sitz in 84518 Garching/Alz

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altötting eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung, Eigenheim etc.), die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverband Bayern e.V.
- (2) Das Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eine auf das Wohneigentum und Mietrecht bezogene Verbraucherberatung
 - -die Vermittlung eines ausreichenden Haus-u.
 - Grundstückshaftpflichtversicherungsschutzes- die Förderung des Gemeinschaftssinnes und Pfleqe der quten Nachbarschaft
 - die gegenseitige Unterstützung in Fragen der örtlichen Gemeinschaft
 - die Pflege der Gemeinschaft in der Gemeinde

- die Zusammenfassung aller Eigenheimbesitzer und Mieter unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Frauen und Männern.
- (3) <u>Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes</u> ausgerichtet

Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von

selbstgenutztem Wohneigentum

Interessierte, Mieter

sowie alle Personen, die

die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

(2)

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei Auflösung des Vereins.

 Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung binnen 6 Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich abgegeben wird.
- (3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hauses bzw. einer Wohnung, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein Stimmrecht.
- (2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

b) Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind im voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.

Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) <u>Mitgliederversammlung</u>

§ 6

Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer.
 - Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.
- (2) <u>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.</u> Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage.

 Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist Neuwahl erforderlich.

 Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amtsgeschäft bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zu nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
- (3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beirat

- (1) Er besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und mindestens 3 Mitgliedern.

 Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf
 die Dauer von 3 Jahren gewählt. §6 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Der Beirat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des

Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antraq hin zu beraten.

(3) Des Amt des Beirates ist ehrenamtlich.

\$8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird <u>mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden</u> einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens <u>10-tägiger Frist</u> schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder ind mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Kassenwartes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstand, Beirat und Revisoren
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen einschließlich des Vereinzweckes
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - q) Auflösung des Vereines

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
- (5) <u>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</u> Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Abstimmung

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlußfassungen bei allen Organen des Vereines mit der Mehrheit der abgegebenen
Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime
schriftliche Abstimmung beantragt wird. Zur Satzungsänderung einschließlich des
Vereinszweckes ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die
Änderung muß in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung
mitgeteilt werden.

Revisoren und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren.

 §6 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

 Die haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassenführung zu prüfen.
- (2) Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstandssitzungen zu verständigen.

 Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereins umfassen muß.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines und deren Durchführung beschließt die Mitgliederversammlung.

Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des Eigenheimerverband Bayern e.V.

Schleißheimer Str. 205 a - 80809 München - Tel. 089/3073660, Fax 089/305970

§ 13

Errichtung

Diese Satzung wurde durch schriftliche Einverständniserklärung der Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft